

Gesellschaftlicher Wandel im Blick...



Heimaufsicht des Kreises Coesfeld

Tätigkeitsbericht 2012 / 2013

Impressum

Herausgeber: Kreis Coesfeld - Der Landrat
Abt. 50 – Soziales und Jobcenter
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, März 2014

Titelfoto: © Peter Atkins - Fotolia.com

www.kreis-coesfeld.de

Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier aus Kreislaufwirtschaft

Vorwort des Landrates

Die Heimaufsicht des Kreises Coesfeld stellt mit dem Tätigkeitsbericht für 2012/2013 nunmehr bereits zum sechsten Mal ihre Arbeit in dieser schriftlichen Form vor. Wie in den vorangegangenen Tätigkeitsberichten wird Rückschau auf die letzten zwei Jahre gehalten. Gleichzeitig sollen Entwicklungen und Veränderungen auf dem Gebiet der Betreuung und Pflege in Betreuungseinrichtungen dargestellt werden.

Die Heimaufsicht will mit dem Tätigkeitsbericht nicht nur einen Beitrag zur mehr Offenheit und Transparenz leisten, sondern auch Materialien, Grundlagen und Anstöße für die weitere Diskussion liefern – zu den verschiedenen Themengebieten der Hilfe für Senioren und Menschen mit Behinderung. Die zusammengestellten Informationen sollen den Bewohnerinnen und Bewohnern, ihren Angehörigen, der Politik, aber auch allen anderen Interessierten einen besseren Einblick in das in der Öffentlichkeit oft diskutierte Gemeinwesen „Heim“ geben.

Der demographische Wandel wird alle Kommunen, und damit nicht nur den Kreis Coesfeld, in den nächsten Jahren vor große Herausforderungen stellen. In Zeiten zunehmender Individualisierung in der Gesellschaft, der wachsenden Zahl von Alleinstehenden und sogenannten „Single-Haushalten“ sowie des allgemeinen Verlusts sozialer Bindungen ist es um so wichtiger, eine Infrastruktur zu schaffen, die ein Leben im Alter und bei Pflegebedürftigkeit außerhalb der klassischen Pflegeeinrichtungen ermöglicht. Gleichzeitig werden weiterhin klassische Pflegeeinrichtungen einen wichtigen Beitrag zur Versorgung leisten. Deren hohen Qualitätsstandard im Kreis Coesfeld gilt es zu erhalten.

Auch im Bereich der Eingliederungshilfe stellt die Inklusion von Menschen mit Behinderung und deren steigendes Lebensalter die Gesellschaft vor neue Herausforderungen. Junge Menschen mit Behinderung müssen die Möglichkeit erhalten, so selbständig und integriert in die Gesellschaft wie möglich leben zu können. Gleichzeitig müssen Strukturen geschaffen werden, die auch die Pflege und Betreuung von älteren pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung gewährleisten.

Mit der Verabschiedung des Wohn- und Teilhabegesetzes zum 10. Dezember 2008 hatte das Land Nordrhein-Westfalen bereits maßgeblich Einfluss auf den Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen genommen. 2014 steht wieder im Zeichen des Wandels, denn für Mitte



*Konrad Püning
Landrat*

dieses Jahres ist die Verabschiedung des novellierten Wohn- und Teilhabegesetzes vorgesehen. Die gute Basis der derzeitig gültigen Fassung des Wohn- und Teilhabegesetzes soll damit nochmals verfeinert und individualisiert werden.

Auch in dem neu gefassten Wohn- und Teilhabegesetz steht der Schutzgedanke der Bewohnerinnen und Bewohner, die zukünftig Nutzerinnen und Nutzer genannt werden, im Vordergrund. Diesen gilt es auch in Zukunft durch die Heimaufsicht umzusetzen, Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen, steuernde Maßnahmen zu ergreifen, aber auch wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen vorzunehmen. Der Information und Beratung von Betroffenen und Interessierten – wie Betreibern, Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Angehörigen – kommt dabei weiterhin eine ganz wesentliche Bedeutung zu.

Offenheit, Transparenz und ein partnerschaftlicher Umgang aller Beteiligten miteinander sind bei der Weiterentwicklung und Umsetzung eines zeitgemäßen Wohn- und Teilhabegesetzes gefragt, das sich am Lebensalltag von älteren, pflegebedürftigen und behinderten Menschen orientiert.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Ihr

A handwritten signature in dark ink, which appears to read 'Konrad Püning'.

Konrad Püning
Landrat

Inhalt

1. Allgemeines	5
1.1 Rechtliche Grundlagen	5
1.2 Zuständige Behörde	5
1.3 Organisatorische Eingliederung / Personal	6
1.4 Anschrift, Ansprechpartner, Erreichbarkeit	6
1.5 Hinweis zum Datenschutz	7
2. Einrichtungen	8
2.1 Einrichtungen nach dem WTG	8
2.2 Anzahl der Einrichtungen im Kreis Coesfeld	8
2.3 Anzahl der Wohnplätze im Kreis Coesfeld	9
3. Aufgaben der Heimaufsicht	10
3.1. Beratung	10
3.1.1 Allgemeine Beratung	10
3.1.2 Investorenberatung	12
3.1.3 Beratung zur Mitwirkung und Mitbestimmung	12
3.1.4 Übersicht Beiräte der Bewohnerinnen und Bewohner	13
3.1.5 Zusammenfassung	14
3.2 Überwachung nach § 18 WTG	15
3.2.1 Rahmenprüfkatalog	15
3.2.2 Wiederkehrende Prüfungen	17
3.2.3 Anlassbezogene Prüfungen / Beschwerdeprüfungen	17
3.2.4 Anzeigeprüfungen bei Betriebsaufnahme einer Einrichtung	19
3.2.5 Prüfungen 2012 / 2013	20
3.2.6 Prüfergebnisse	21
3.3 Ordnungsbehördliche Maßnahmen	24
4. Kooperationen der Heimaufsichten	24
4.1 Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Kreises Coesfeld	24
4.2 Zusammenarbeit mit den Pflegekassen	24
4.3 Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen	25
4.4 Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe	25
5. Aufsicht	25
5.1 Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW)	25
5.2 Bezirksregierung Münster	26
6. Arbeitsgemeinschaften	26
6.1 Erfahrungsaustausch nach § 17 Abs. 1 WTG	26
6.2 Landesarbeitsgemeinschaft nach § 17 Abs. 2 WTG	26
6.3 Regionale Arbeitsgemeinschaft	27
7. Gebühren	27
8. Fazit	28
9. Ausblick 2014 / 2015	28
10. Anhang	31
10.1 Tarifstelle 10a der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	31
10.2 Übersicht der Einrichtungen nach dem WTG im Kreis Coesfeld	33
10.3 Übersicht der Tagespflegeeinrichtungen im Kreis Coesfeld	45

1. Allgemeines

1. Allgemeines

Die Heimaufsichten sind nach § 16 Abs. 3 des Gesetzes über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG) verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen zu veröffentlichen.

Vorrangige Aufgabe der Heimaufsicht ist es, die Würde und die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflege- und Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Einhaltung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten und ihre Rechte zu sichern. Die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflege- und Betreuungseinrichtungen sollen ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen können.

Bei der Aufgabenerledigung stehen der Beratungsansatz und die Information von Betreibern von Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen im Vordergrund. Ist die Mängelbeseitigung im Rahmen der Beratung und Information jedoch nicht möglich, sind von der Heimaufsicht ordnungsbehördliche Maßnahmen einzuleiten.

1.1 Rechtliche Grundlagen der Heimaufsicht

Rechtsgrundlage für das Handeln der Heimaufsicht sind seit dem 10. Dezember 2008 das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (WTG-DVO).

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW hat in einer Informationsbroschüre „Der Mensch steht im Mittelpunkt“ u. a. die zentralen Regelungsbereiche des neuen Wohn- und Teilhabegesetzes im Hinblick auf die Rechte für Bewohnerinnen und Bewohner folgendermaßen dargelegt:

- Das Recht auf eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung.
- Das Recht, umfassend über Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert zu werden.
- Das Recht, entsprechend eigener Kultur und Weltanschauung leben zu können.
- Ein wirksames Mitbestimmungsrecht. Dies umfasst Grundsätze der Speiseplanung sowie die Freizeitgestaltung und die Hausordnung.

Die Informationsbroschüre kann unter www.mgepa.nrw.de abgerufen werden.

1.2 Zuständige Behörde

Nach § 13 Abs. 1 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständig. Diese

1. Allgemeines

Aufgabe wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Die Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte führen die Bezirksregierungen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW.

1.3 Organisatorische Eingliederung / Personal

Organisatorisch gehört die Heimaufsicht seit dem 01.01.2014 zum Fachdienst 2 der Abteilung 50 Soziales und Jobcenter. Die Abteilung 50 Soziales und Jobcenter ist dem Fachbereich 2 – Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit zugeordnet. Diese Anbindung sichert den fachlichen Austausch mit der gesamten Senioren- und Behindertenhilfe.

In der Heimaufsicht sind eine vollbeschäftigte Beamtin des gehobenen Verwaltungsdienstes und eine halbtagsbeschäftigte examinierte Pflegefachkraft mit langjähriger Berufserfahrung beschäftigt. Unterstützt wird die Heimaufsicht seit 2011 von einer Beamtin im mittleren Dienst mit einem wöchentlichen Stundenumfang von 8 Stunden. Die bei der Heimaufsicht tätige examinierte Pflegefachkraft kann mit Zustimmung der pflegebedürftigen Bewohnerin bzw. des pflegebedürftigen Bewohners den pflegerischen Zustand in Augenschein nehmen und insofern die Ergebnisqualität im pflegerischen Bereich prüfen.

1.4 Anschrift, Ansprechpartner, Erreichbarkeit

Anschrift: Kreis Coesfeld, Der Landrat
Abt. 50 Soziales und Jobcenter
Schützenwall 16
48653 Coesfeld

Räumlich angesiedelt ist die Heimaufsicht im Kreishaus III, Schützenwall 16, in der 1. Etage, Zimmer 104 und 105.

Eine Anfahrtsskizze ist im Internet auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter www.kreis-coesfeld.de zu finden.

Ansprechpartner bei der Heimaufsicht des Kreises Coesfeld sind:

Yvonne Helgers	Telefon:	02541/ 18 - 50 50
	Fax:	02541/ 18 - 50 96
	E-Mail:	yvonne.helgers@kreis-coesfeld.de

Anja Peyrick-Rier	Telefon:	02541/ 18 - 50 51
	Fax:	02541/ 18 - 50 96
	E-Mail:	anja.peyrick-rier@kreis-coesfeld.de

Aufgrund der regelmäßigen Wahrnehmung von Außenterminen ist eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme mit der Heimaufsicht empfehlenswert, da zu den regelmäßigen Öffnungszeiten nicht immer eine Ansprechpartnerin vor Ort ist.

1. Allgemeines

1.5 Hinweise zum Datenschutz

Dieser Bericht beachtet die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Heimaufsicht bekannt gewordenen Ergebnisse sind in allgemeiner, zusammenfassender Form in diesem Tätigkeitsbericht dargestellt. Die Weitergabe von einrichtungs- oder bewohnerbezogenen Informationen ist rechtlich nicht zulässig und würde nicht der gesetzlichen Intention des Tätigkeitsberichts entsprechen.

2. Einrichtungen

2. Einrichtungen

2.1 Einrichtungen nach dem WTG

Mit Inkrafttreten des WTG hat sich nicht nur die Begrifflichkeit, sondern auch der Anwendungsbereich verändert. Der Begriff „Heim“ findet keine Berücksichtigung mehr und wurde durch die Begrifflichkeiten „Betreuungseinrichtung“ und/oder „Einrichtung“ abgelöst.

Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sind vom Anwendungsbereich des WTG ausgeschlossen und unterliegen damit ausschließlich der Überprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen. Der Anwendungsbereich des WTG wurde jedoch erweitert. Für die Zuordnung eines Wohnangebotes sind mit der Einführung des WTG nicht mehr bauliche Strukturen entscheidend. Schutzbedürftig sind Menschen vielmehr immer dann, wenn ihnen Wohnraum und Betreuungsleistungen aus einer Hand angeboten werden oder die tatsächliche Wählbarkeit des Anbieters von Betreuungsleistungen nicht gegeben ist.

Damit sind nicht mehr nur klassische Alten- und Pflegeeinrichtungen, Hospize, Rehabilitationseinrichtungen und Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung mit nachgelagerten Wohnangeboten vom Anwendungsbereich des WTG erfasst, sondern gegebenenfalls auch sogenannte alternative Wohnformen.

2.2 Anzahl der Einrichtungen im Kreis Coesfeld

Anzahl der Einrichtungen						
Einrichtungsart	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Pflege- / Senioreneinrichtungen (einschließlich eingestreute bzw. heimangegliederte Kurzzeitpflegeangebote)	30 (26)	30 (27)	30 (27)	30 (27)	30 (27)	30 (27)
Solitäre Kurzzeitpflege-Einrichtungen	1	1	1	--	--	--
Stationäre Hospize	1	1	1	1	1	1
Rehabilitationseinrichtungen	--	--	--	1	1	1
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	--	2	2	2	4	4
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	14	14	14	14	14	14
Insgesamt	46	48	48	48	50	50
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nachgelagerte Wohnangebote (Wohnstätten, Außenwohngruppen und stationäres Einzel- wohnen)	57	63	63	67	67	69

2. Einrichtungen

2.3 Anzahl der Wohnplätze im Kreis Coesfeld

Anzahl der Wohnplätze						
Einrichtungsart	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Pflege- / Senioreneinrichtungen (davon eingestreute bzw. heimangegliederte Kurzzeitpflegeplätze)	2.305 (145)	2.300 (149)	2.302 (149)	2.305 (150)	2.278 (153)	2.309 (171)
Solitäre Kurzzeitpflege-Einrichtungen	5	5	5	--	--	--
Stationäres Hospiz	8	8	8	8	8	8
Rehabilitationseinrichtungen	--	--	--	30	30	30
Ambulant betreute Wohngemeinschaften	--	18	18	18	34	34
Einrichtungen für Menschen mit Behinderun- gen (einschließlich Außenwohngruppen, stationä- res Einzelwohnen, angegliedertes ambulant betreutes Wohnen)	1.308	1.294	1.304	1.331	1.303	1.307
Insgesamt	3.626	3.607	3.637	3.692	3.653	3.688

3. Aufgaben der Heimaufsicht

3. Aufgaben der Heimaufsicht

Vorrangige Aufgabe der Heimaufsicht ist es, den Zweck des Gesetzes (§ 1 WTG), die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse von Bürgerinnen und Bürgern in Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Einhaltung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten und ihre Rechte zu sichern, zu erfüllen. Die Bürgerinnen und Bürger sollen ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen können, auch wenn Sie der Pflege und/oder Betreuung bedürfen.

Die präventive Beratung und Information der Betroffenen, Angehörigen und Betreiber von Pflege- und Betreuungseinrichtungen steht im Vordergrund des heimaufsichtlichen Handelns. Die Beratungen finden in enger Abstimmung mit dem Pflegeplaner des Kreises Coesfeld bereits in der Planungsphase statt, wenn potentielle Investoren mit ihren konzeptionellen und baulichen Entwürfen an den Kreis herantreten.

Ein weiteres Instrument ist die Überwachung der Betreuungseinrichtungen durch wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen. Ordnungsrechtliche Maßnahmen werden durch die Heimaufsicht grundsätzlich erst nach erfolgloser Beratung und Intervention ergriffen.

3.1 Beratungen

3.1.1 Allgemeine Beratung

Die durch die Heimaufsicht durchgeführten Beratungen lassen sich, wenn auch mit Überschneidungen, verschiedenen Gruppen zuordnen.

Beratungen werden nicht nur von Bewohnerinnen und Bewohnern von Betreuungseinrichtungen in Anspruch genommen. Auch Angehörige und gesetzliche Betreuer nehmen dieses allgemeine Beratungsangebot wahr. Dabei steht oftmals die Frage nach den Qualitätsmerkmalen für die Versorgung und Pflege in Betreuungseinrichtungen im Vordergrund.

Neben dem vorgenannten Personenkreis wenden sich auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betreuungseinrichtungen an die Heimaufsicht, um Beratungen in Anspruch zu nehmen. Thematisch befassen sich diese Anfragen mit den Bereichen Dienstplangestaltung, Einhaltung der Fachkraftquote, Mindestbesetzung im Nachtdienst oder Zulässigkeit der Delegation z.B. von behandlungspflegerischen Aufgaben an pflegerische Hilfskräfte.

Für Betreiber von Einrichtungen, vor allem Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen, und Investoren mit spezifischen Fragestellungen und Anliegen steht die Heimaufsicht ebenfalls beratend zur Verfügung, solange der Beratungsumfang nicht einen angemessenen Umfang überschreitet. In spezifisch gelagerten Einzelfällen mit erhöhtem

3. Aufgaben der Heimaufsicht

konzeptionellem Beratungsbedarf wird ggf. an Fachberatungsunternehmen verwiesen.

Im Berichtszeitraum 2012/2013 war deutlich festzustellen, dass das Beratungsangebot vermehrt von Betreibern von Betreuungseinrichtungen sowie Einrichtungs- und Pflegedienstleitern wahrgenommen wurde. Diese positive Entwicklung, sich als Betreiber einer Betreuungseinrichtung insbesondere in schwierigen Ausnahmesituationen direkt an die Heimaufsicht zu wenden, ist aus Sicht der Heimaufsicht das Ergebnis eines konstruktiven und wertschätzenden Umgangs sowie einer über die Jahre gewachsenen Vertrauensbasis.

Unverändert gegenüber dem Berichtszeitraum 2010/2011 ist der Beratungsbedarf von Angehörigen und gesetzlichen Betreuern von Bewohnerinnen und Bewohnern in Betreuungseinrichtungen geblieben. Die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner, die selbst Beratungsangebote in Anspruch genommen haben, ist weiter rückläufig. Dieses veränderte Beratungsaufkommen ist weiterhin insbesondere auf die von demenziellen Veränderungen geprägte Bewohnerstruktur in Pflegeeinrichtungen zurückzuführen.

Zusammenfassend waren die folgenden Themengebiete Bestandteil von Beratungen:

- Anforderungen an Wohn- und Betreuungsangebote außerhalb von klassischen Betreuungseinrichtungen
- Wohnqualität und Wohnverhältnisse
- qualitative und quantitative Aspekte des Personaleinsatzes bei Pflege und Betreuung
- hauswirtschaftliche Versorgung, insbesondere Ernährung und Wäscheversorgung, in Einrichtungen
- Freizeitgestaltung in Einrichtungen
- Pflegeprozessplanung und Dokumentation
- Delegation von Behandlungspflege
- Fragen zur Qualität der Pflege, die verschiedene Elemente beinhaltet, wie z.B. Fragen zur Ernährungssituation, zur Sturzprophylaxe, zur Dekubitusprophylaxe, zur Wundversorgung
- Medikamentenversorgung von Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen
- Fragen zur ärztlichen Versorgungssituation in Einrichtungen
- rechtliche Anforderungen, Anwendung und Vermeidung von freiheitsentziehenden und / oder -einschränkenden Maßnahmen
- Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen
- Beschwerdemanagement in Einrichtungen
- Vertragsrecht und Kosten für Wohnen und Verpflegung
- Abgrenzung Regel- und Zusatzleistung in Einrichtungen
- Umgang mit Beschwerden in Betreuungseinrichtungen
- Barbetragsverwaltung für Bewohnerinnen und Bewohner

3. Aufgaben der Heimaufsicht

3.1.2 Investorenberatung

Die Investorenberatung bezieht sich im Wesentlichen auf den Bereich der Seniorenhilfe im vollstationären und ambulanten Wohnangebot.

Mit dem zum 01.08.2003 novellierten Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG) als Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz wurde eine Entkoppelung von Pflegeplanung und Förderverfahren und damit verbunden ein Wechsel von der früheren vorschüssigen Investitionskostenförderung hin zu einem bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss für Investitionskosten im Bereich der teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen vorgenommen. Die Verantwortung für die Förderung der Investitionskosten liegt seither beim Kreis Coesfeld.

Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist die Einhaltung der baulichen und strukturellen Standards nach der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO).

Die vorgeschriebene Abstimmung der Planungsinhalte für Neu- und Umbaumaßnahmen nach dem Landespflegegesetz zwischen Investor und Kommune wird beim Kreis Coesfeld federführend vom Fachdienst Planung des Fachbereiches 2 in enger Kooperation mit der Heimaufsicht und gegebenenfalls unter Beteiligung weiterer Abteilungen bzw. Fachdienste wahrgenommen.

Der allgemeinen Entwicklung der Ambulantisierung und dem Quartiersgedanken folgend ist die Zahl der Beratungen von potentiellen Betreibern im Bereich der alternativen Wohnformen deutlich gestiegen. Die Heimaufsicht hat im Berichtszeitraum 2012/2013 einen deutlichen Trend und steigendem Beratungsbedarf hin zu Wohn- und Betreuungsangeboten außerhalb der klassischen Betreuungseinrichtungen und deren konzeptionellen, qualitativen und personellen Anforderungen verzeichnen können.

Eingliederungshilfe

Im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen beschränkt sich die Investorenberatung auf die Einhaltung der Vorschriften des WTG und der dazu ergangenen Rechtsverordnung, um die Anforderungen an die Wohnqualität für Menschen in Betreuungseinrichtungen zu sichern.

3.1.3 Beratung zur Mitwirkung und Mitbestimmung

Die Beratung zu Fragen der Mitwirkung und Mitbestimmung von Bewohnerinnen und Bewohnern bezieht sich auf Anfragen von Beiratsmitgliedern, Einrichtungsleitungen, Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen und sonstigen Interessierten.

3. Aufgaben der Heimaufsicht

Mit der Einführung des WTG ist der Beirat der Bewohnerinnen und Bewohner zu einer „echten“ Interessenvertretung geworden. Hatte der Heimbeirat zu Zeiten des HeimG lediglich Anhörungs- und Informationsrechte, so zeichnet sich der „neue“ Beirat durch „echte“ Mitbestimmungsrechte bei der Gestaltung des Lebens in der Betreuungseinrichtung aus. Hierzu zählen

- das Recht auf eine gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung, die sich am Bedarf der Bewohnerin / des Bewohners orientiert,
- das Recht auf umfassende Informationen über Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung und
- eine wirksame Mitbestimmung im Bereich der Speiseplanung, Freizeitgestaltung und Hausordnung.

Daneben werden die Möglichkeiten der Angehörigen und Ehrenamtlichen sich einzubringen erweitert. Insbesondere wenn kein Beirat der Bewohnerinnen und Bewohner gebildet werden kann, übernimmt ein Vertretungsgremium aus Angehörigen, Betreuern und Ehrenamtlichen die Aufgaben des Beirats der Bewohnerinnen und Bewohner und sichert damit indirekt die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

Zur umfassenden Information über die Rechte und Pflichten von Bewohnerinnen und Bewohnern in Betreuungseinrichtungen hat das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Broschüre „Mitreden, mitbestimmen!“ herausgegeben, die detaillierte Informationen liefert. Die Broschüre ist im Internet unter www.mgepa.nrw.de über das Bestellsystem erhältlich.

3.1.4 Übersicht Beiräte

Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs				
	Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	Ambulant betreute Wohngemeinschaften	Hospiz	Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
Dez. 2012	28 Bewohnerbeiräte mit 3 bzw. 5 Mitglie- dern 1 Vertrauensperson ¹⁾	4 x Bewohnerversammlung	1 Vertrauensper- son	14 Bewohnerbeiräte mit 3 - 9 Mitglie- dern
Dez. 2013	28 Bewohnerbeiräte mit 3 bzw. 5 Mitglie- dern 1 Vertrauensperson ¹⁾	4 x Bewohnerversammlung	1 Vertrauensper- son	14 Bewohnerbeiräte mit 3 - 9 Mitglie- dern

3. Aufgaben der Heimaufsicht

- 1) Für eine Pflegeeinrichtung wurde kein eigener Bewohnerbeirat gewählt. Es besteht ein gemeinsamer Bewohnerbeirat mit einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung des gleichen Betreibers.

3.1.5 Zusammenfassung

Mit der Einführung des WTG ist der Beratungsbedarf zunächst signifikant gestiegen. Dies zeigte sich erstmals im Berichtszeitraum 2008/2009. Im Berichtszeitraum 2012/2013 ist die Zahl der Beratungen nochmals gestiegen. Wurden im Jahr 2010 noch 97 Beratungen durchgeführt; waren es im Jahr 2011 bereits 193 Beratungen mit unterschiedlichem Beratungsaufwand. In 2012 ist die Zahl nochmals auf insgesamt 257 Beratungen mit unterschiedlichen Beratungsinhalten und Zeitaufwand angestiegen. Für 2013 war ein leicht rückläufiger Trend mit 244 Beratungen zu verzeichnen. Dabei wurden jedoch die Themengebiete der Beratungen komplexer. Insbesondere pflegerische und personelle Themen dominierten hier die Beratungen.

Die folgende Übersicht soll einen Eindruck vermitteln, zu welchen Themengebieten Beratungen durchgeführt wurden. Zu Grunde gelegt wurden für den Berichtszeitraum 2012/2013 alle telefonisch, schriftlich und persönlich durchgeführten Beratungen. Dabei sind Doppelnennungen möglich, da sich der Beratungsbedarf oftmals nicht ausschließlich auf ein Themengebiet fokussiert hat. Impulsberatungen, die im Rahmen von wiederkehrenden und/oder anlassbezogenen Prüfungen (siehe Ziffer 3.2 ff.) durchgeführt wurden, werden nicht statistisch erfasst, da diese üblicherweise regelmäßig erfolgen. Lediglich Beratungen, die im Anschluss an wiederkehrende und/oder anlassbezogene Prüfungen durchgeführt werden, sind berücksichtigt.

Durch intensive Beratungen konnte, wie unter Ziffer 3.2.2 festzustellen ist, die Zahl der Beschwerden deutlich reduziert werden.

Beratungen 2010 bis 2013				
	2010	2011	2012	2013
Abgrenzung Regel- / Zusatzleistungen in Einrichtungen	8	11	13	11
Ärztliche Versorgung / freie Arztwahl	2	5	29	27
Anzeigepflichten	5	9	15	9
Barbetragsverwaltung	9	11	19	8
Baulichkeit / Wohnqualität	1	3	15	19
Behandlungspflege / Delegation von Behandlungspflege	3	13	27	31
Beiratswahlen	9	7	9	4
Beschwerdemanagement der Einrichtung	7	14	33	21
Dienstplangestaltung	2	9	14	16
Entgelte	13	14	20	11

3. Aufgaben der Heimaufsicht

Ernährung	4	6	28	30
Freiheitsentziehende Maßnahmen	1	5	36	54
Freizeitgestaltung	1	7	6	18
Gesundheitsfürsorge	1	0	12	2
Hausverbot	2	3	2	0
Hygiene	3	5	25	16
Medikamente	5	8	27	31
Mitwirkung / Mitbestimmung	11	15	10	4
Neu- / Umbaumaßnahmen	5	7	7	13
Neue Wohnformen	6	8	19	27
Personal (Umfang, Qualifikation)	9	13	31	42
Pflege-/Betreuungsqualität	13	17	39	43
Pflegehilfsmittel	3	9	1	5
Pflegeplanung / -dokumentation	13	17	39	43
Prophylaxen zur Minimierung bzw. Vermeidung besonderer Pflegerisiken	(--)	(--)	26	33
Qualitätsmanagement / Konzepte	3	9	21	28
Spenden / Zuwendungen	1	2	1	0
Umgang mit Angehörigen	0	5	0	5
Wäscheversorgung	2	0	2	0
Vertragsrecht / WBGV	3	11	19	14
WTG allgemein	15	6	11	4

3.2 Überwachung nach § 18 WTG

Das WTG sieht folgende Formen der heimaufsichtlichen Prüfungen vor:

- Prüfung vor Inbetriebnahme der Einrichtung (Heim, Wohnstätte, Außenwohngruppe etc.)
- wiederkehrende Prüfung
- anlassbezogene Prüfung (Beispiel: Beschwerde, besonderes Vorkommnis)
- Prüfungen zur Tages- und Nachtzeit
- gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK)

3.2.1 Rahmenprüfkatalog

Seit 2010 werden die Prüfungen in Einrichtungen auf der Grundlage des hierfür entwickelten Rahmenprüfkataloges durchgeführt. Das Ministerium hat die Nutzung verbindlich vorgeschrieben. Die Anwendung dieses Instrumentariums soll der besseren Vergleichbarkeit der in den Einrichtungen geleisteten Betreuungsqualität dienen.

3. Aufgaben der Heimaufsicht

Der Rahmenprüfkatalog ist ein „Leitfaden“ für die nach wie vor in kommunaler Verantwortung durchzuführende Prüfung. Er legt allerdings fest, welche Aussagen nach Abschluss einer wiederkehrenden oder anlassbezogenen Prüfung über eine Betreuungseinrichtung getroffen werden sollen. Der Katalog ist also ausdrücklich kein „starres Drehbuch“ für den chronologischen Ablauf eines Prüfgeschehens, vor allem, weil die Umsetzung des individuellen Betreuungskonzepts bezogen auf die jeweilige betreute Zielgruppe (Altenpflege/Eingliederungshilfe) in den Blick zu nehmen ist.

Die Vorgabe von eindeutig benannten Prüfkategorien und der ihnen jeweils zugeordneten Fragen soll zudem für Transparenz und Kenntnis der Prüfanforderungen bei den Betreibern und für eine höchstmögliche landesweite Vergleichbarkeit von Prüfungsergebnissen sorgen.

Methodisch knüpft der Rahmenprüfkatalog eine Verbindung zwischen der Überprüfung „harter“ ordnungsrechtlicher Anforderungen, etwa bei der Antwort auf die Frage, ob die Mindestfachkraftquote erfüllt ist, und der Beschreibung von zum Prüfungszeitpunkt vorgefundener Betreuungssituationen in einer Einrichtung nach dem WTG. Er verlangt damit auch die Beschreibung, inwieweit „weiche“ Kriterien („Wohlfühlkriterien“) erfüllt sind, die die Bedürfnisse der Bewohner in einer Betreuungssituation widerspiegeln. Die Feststellung dieser Ergebnisse verlangt vom Prüfer teilnehmende Beobachtung, Befragung von Personengruppen in und im Umfeld der Betreuungseinrichtung und Wiedergabe der gewonnenen Erkenntnisse. Das bedeutet in der Umsetzung des WTG auch, dass eine Prüfung nicht nur eine „Negativbeschreibung“ sein kann, sondern auch die positiven Feststellungen zum Ausdruck bringen muss („Stärken-/Schwächenanalyse“).

Der Rahmenprüfkatalog enthält insgesamt die folgenden acht Prüfkategorien, anhand derer die Ergebnisse einer Prüfung nach dem WTG unter Einbeziehung handlungsleitender Empfehlungen zusammenfassend dargestellt werden sollen:

- Kategorie 1: Auswahl der Betreuungseinrichtung
- Kategorie 2: Wohnqualität der Betreuungseinrichtung
- Kategorie 3: Wohnqualität der Zimmer
- Kategorie 4: Essen und Trinken
- Kategorie 5: Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
- Kategorie 6: Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung
- Kategorie 7: Pflegerische und Soziale Betreuung
- Kategorie 8: Bewohnerrechte und Kundeninformation

Da der Rahmenprüfkatalog sehr umfangreich und damit seine Bearbeitung sehr zeitintensiv ist, war die Zahl der Prüfungen im Berichtszeitraum 2010/2011 rückläufig. Für den Berichtszeitraum 2012/2013 konnte jedoch eine Steigerung der wiederkehrenden Prüfungen – auch aufgrund des Einsatzes von Notebooks, der Nutzung der Software ANDA Heimaufsichten und des Rückgriffs auf bereits erfasste Strukturdaten der Einrichtungen – erreicht werden.

Eine vollständige Version des aktuellen Rahmenprüfkataloges ist auf der Internetseite www.mgepa.nrw.de als PDF-Datei erhältlich.

3. Aufgaben der Heimaufsicht

3.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

Die wiederkehrenden Prüfungen nach § 18 Abs. 1 WTG sollen einmal jährlich unangemeldet erfolgen. Grundsätzlich sind wiederkehrende Prüfungen zu jeder Zeit möglich. Prüfungen zur Nachtzeit sind jedoch nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Die unangemeldeten Prüfungen sollen den Schutz der Verbraucher und die Kundenorientierung stärken.

Soweit der Heimaufsicht ein Prüfbericht des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, ein Prüfbericht des Kostenträgers nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch oder ein geeigneter Nachweis eines unabhängigen Sachverständigen über die Qualität der Betreuung vorliegt, die nicht älter als ein Jahr sind, beschränkt sich die Prüfung auf die Einhaltung der strukturellen Voraussetzungen des Betriebes der Betreuungseinrichtung und der Betreuung der Bewohner im Sinne des § 1 Abs. 3 WTG.

Bei den wiederkehrenden Prüfungen wird der gesamte Betrieb einer Betreuungseinrichtung überprüft. Die wiederkehrenden Prüfungen erfassen folgende Qualitätsmerkmale:

- ▶ **Strukturqualität:** Rahmenbedingungen des Leistungsprozesses, bauliche Ausstattung und Wohnqualität, Milieugestaltung für Menschen mit Demenz, sächliche Ausstattung, Personalausstattung, Pflege unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft.
- ▶ **Prozessqualität:** Planung, Strukturierung, Ablauf der Leistungserbringung in der Pflege, der sozialen Betreuung und der Versorgung, Prüfung der Anwendung einer geeigneten Pflegeprozessessteuerung, ordnungsgemäßes Dokumentationswesen, Qualitätsmanagement (Pflegestandards, Pflegevisite, Fortbildung, Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beschwerdemanagement etc.), Barbetragsverwaltung, Abrechnung Heimentgelt etc.
- ▶ **Ergebnisqualität:** Grad der Zielerreichung bei der Leistungserbringung in der Pflege, der sozialen Betreuung, der Ernährung und Versorgung (Pflegeergebnis), Befinden und Zufriedenheit der Bewohnerin bzw. des Bewohners.

3.2.3 Anlassbezogene Prüfungen / Beschwerdeprüfungen

Anlassbezogene Prüfungen werden in der Regel erforderlich, wenn Beschwerden vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass in der betroffenen Einrichtung qualitative Defizite bzw. Mängel vorliegen, die ein Tätig werden der Heimaufsicht erforderlich machen. Anlassbezogene Prüfungen können jedoch auch erforderlich werden, wenn im Rahmen von vorangegangenen Prüfungen der Heimaufsicht oder anderer Prüfinstanzen Mängel festgestellt wurden, welche (unter Fristsetzung) behoben werden sollen.

3. Aufgaben der Heimaufsicht

Bei anlassbezogenen Prüfungen richtet sich die Bandbreite nach dem jeweiligen Anlass der Prüfung. Sie kann die Prüfung einzelner Teilbereiche des Betriebes oder des Gesamtbetriebes umfassen.

Die Beschwerdeprüfungen sind insgesamt Grundlage für den größten Teil der anlassbezogenen Prüfungen. Allerdings wurden auch im Berichtszeitraum 2012/2013 bei der Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen Beschwerden hinzugezogen, wenn in der betroffenen Einrichtung in dem Jahr noch keine wiederkehrende Prüfung stattgefunden hatte. Im Jahr 2012 sind insgesamt 5 Beschwerden zu Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung und 21 Beschwerden zu vollstationären Pflegeeinrichtungen, im Jahr 2013 sind 3 Beschwerden zu Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung und 16 Beschwerden zu Pflegeeinrichtungen eingegangen.

Die folgende Übersicht soll einen Eindruck vermitteln, zu welchen Kategorien des Rahmenprüfkataloges, der Grundlage für wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen ist, Beschwerden vorgetragen wurden. Dabei sind Doppelnennungen möglich, da sich die Beschwerden oftmals auf verschiedene Aspekte bezogen haben.

Beschwerden 2012/2013				
	Pflegeeinrichtungen		Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung	
	2012	2013	2012	2013
Kategorie 1: Auswahl der Betreuungseinrichtung (z. B. Beratung zu Kosten und Leistungen, Einzugsmanagement, vorvertragliche Informationspflichten des Betreibers)	0	0	0	0
Kategorie 2: Wohnqualität der Betreuungseinrichtung	2	0	0	1
Kategorie 3: Wohnqualität der Zimmer	1	2	2	1
Kategorie 4: Essen und Trinken	6	8	2	0
Kategorie 5: Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung	3	2	2	0

3. Aufgaben der Heimaufsicht

Kategorie 6: Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung	17	14	3	2
Kategorie 7: Pflegerische und Soziale Betreuung	19	13	4	2
Kategorie 8: Bewohnerrechte und Kun- deninformation	5	7	4	3

3.2.4 Anzeigeprüfungen bei Betriebsaufnahme einer Einrichtung

Anzeigeprüfungen werden vor Inbetriebnahme neuer Betreuungseinrichtungen und sonstigen Angeboten, die in den Anwendungsbereich des WTG fallen, und bei deren Übernahmen durchgeführt. Auch nach Abschluss von Sanierungsarbeiten oder Umbaumaßnahmen sind Anzeigeprüfungen erforderlich.

Die Anzeigeprüfung beinhaltet bei Inbetriebnahme bzw. der Übernahme auch die Prüfung der konzeptionellen Grundlagen und der Strukturen des Wohnangebotes.

3. Aufgaben der Heimaufsicht

3.2.5 Prüfungen 2012/2013

Prüfungen der Heimaufsicht 2008 bis 2013							
		2008	2009	2010	2011	2012	2013
Nr.	Anzahl Prüfungen zu Nr. 1.1 – 1.4 gesamt, davon	57	56	31	46	54	68
1.1	Wiederkehrende Prüfungen davon unangemeldet oder mit kurzer Ankündigungszeit	49 (3)	31 (31)	14 (14)	25 (25)	33 (33)	36 (36)
	davon in						
	Senioren-/ Pflegeeinrichtungen, Hospiz	(28)	(18)	(13)	(10)	(25)	(18)
	Kurzzeitpflege-Einrichtungen (solitär bzw. heimangegliederte Plätze)	(1)	(0)	(0)	(1)	(1)	(1)
	Einrichtungen Tages- und/oder Nachtpflege	(1)	(--)	(--)	(--)	(--)	(--)
	Einrichtungen für Menschen mit Behinderung einschl. Außenwohngruppen	(19)	(13)	(1)	(14)	(7)	(14)
	Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nachgelagerten Außenwohngruppen (ab 2012 gesondert ausgewiesen, jährlich mindestens 10 % der vorgehaltenen Außenwohngruppen)	(--)	(--)	(--)	(--)	(6)	(9)
	ambulant betreuten Wohngemeinschaften	(--)	(--)	(--)	(--)	(1)	(4)
1.2	Anlassbezogene Prüfungen	2	18	11	13	15	22
	davon in						
	Senioren-/Pflegeheimen	(1)	(12)	(6)	(6)	(12)	(19)
	Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	(1)	(6)	(5)	(7)	(3)	(3)
	Betreutem Wohnen, Wohngemeinschaften o. ä.	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
1.3	Prüfungen zur Nachtzeit	0	0	0	0	(1)	(0)
1.4	Prüfung Einrichtungen und/oder Außenwohngruppen vor Inbetriebnahme, Trägerwechsel, nach Sanierungsmaßnahmen, Wechsel der Versorgungsform	6	7	6	8	6	10
2	Prüfung Eignung Einrichtungsleitungen / Pflegedienstleitungen	2	14	10	13	18	6
3	Heimaufsichtliche Stellungnahmen zu Neu- und Umbaumaßnahmen im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens	2	6	6	2	14	17
4	Prüfung/Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach dem HeimG bis 09.12.2008 bzw. nach dem WTG und der WTG-DVO ab 10.12.2008	1	5	5	9	11	7

3. Aufgaben der Heimaufsicht

3.2.6 Prüfergebnisse

Im Folgenden sind einzelne festgestellte Mängel zu den jeweiligen Kategorien des Rahmenprüfkataloges benannt. Es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die festgestellten Mängel waren von unterschiedlicher Schwere und Güte. Aus der Reihenfolge der Aufzählung lässt sich nicht die Intensität der festgestellten Mängel ableiten. Da der Rahmenprüfkatalog Arbeitsgrundlage für die Prüfung aller Einrichtungstypen ist, wurde auf eine gesonderte Darstellung für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe verzichtet.

Kategorie 1: Auswahl der Betreuungseinrichtung

- im Berichtszeitraum 2012/2013 wurden keine Mängel in der Kategorie festgestellt.

Kategorie 2: Wohnqualität der Betreuungseinrichtung

- Mängel in der Hygiene
- unpersönliche / fehlende Milieugestaltung der Gemeinschaftsräume
- unzureichende Reinigung der Aufenthaltsräume
- unterschiedlich ausgeprägter Renovierungsbedarf
- Zweckentfremdung von Funktionsräumen, insbesondere Pflegebädern, zur Lagerung von Gegenständen

Kategorie 3: Wohnqualität der Zimmer

- Mängel in der Hygiene
- unpersönliche / fehlende Milieugestaltung, insbesondere bei dauerhaft bettlägerigen Bewohnerinnen und Bewohnern
- unzureichende Reinigung der Bewohnerzimmer
- unterschiedlich ausgeprägter Renovierungsbedarf

Kategorie 4: Essen und Trinken

- Bei Pflegebedürftigen mit Einschränkungen in der selbständigen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme war der Pflegedokumentation nicht immer ein sachgerechter Umgang zu entnehmen.
- Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Speiseplanung waren nicht immer ausreichend gewährleistet.
- Zwischen-/Spätmahlzeiten für Diabetiker nicht immer ausreichend geplant.
- Bewohnergewichte nicht / nicht regelmäßig dokumentiert
- Gewichtswerte / BMI-Werte nicht korrekt angegeben / evaluiert
- Fehlende Maßnahmen bei starker Gewichtszunahme / -abnahme
- fehlende hauswirtschaftliche Fachkraft bei gleichzeitig fehlender Befreiung nach dem WTG

3. Aufgaben der Heimaufsicht

Kategorie 5: Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

- kein regelmäßiges Betreuungsangebot an den Wochenenden
- nicht ausreichende Dokumentation der Mitwirkung- und Mitbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Freizeitgestaltung

Kategorie 6: Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung

- fehlendes Konzept / fehlende verbindliche Regelungen zur Delegation von betreuenden Tätigkeiten von Fachkräften auf Hilfskräfte im Sinne des § 12 Abs. 2 WTG
- nicht angemessener Personaleinsatz im Tagdienst, insbesondere wohnbereichsübergreifende Dienste von Fachkräften
- Unterschreitung der Pflegepersonal-Sollwerte
- nicht ausreichende Personalausstattung im Bereich des Sozialen Dienstes und der zusätzlichen Betreuung für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 87 b SGB XI
- unzureichende Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere in der Pflege
- unzureichende Überprüfung der Fachlichkeit bei Pflegehilfskräften

Kategorie 7: Pflegerische und Soziale Betreuung

Pflegeplanung (Pflegeeinrichtungen):

- nicht ausreichende Pflegeanamnese / Informationssammlung
- nicht ausreichende Berücksichtigung der Biografie des Bewohners / der Bewohnerin in der Pflegeplanung
- Unzureichende Evaluation der Pflegeplanung bei verändertem Gesundheitszustand
- fehlende Individualität in der Pflegeplanung
- vollständig fehlende Pflegeplanungen

Betreuungsplanung (Einrichtungen der Eingliederungshilfe):

- nicht vollständige Betreuungsplanung
- fehlende Zielvereinbarungen mit Bewohnerinnen / Bewohnern und ggf. gesetzlichen Betreuern
- bei Veränderung des Pflegezustandes keine ausreichende ergänzende Pflegeplanung
- fehlende Evaluierung der Betreuungsplanung und Dokumentation zur Zielvereinbarung

Pflege- / Betreuungsdocumentation:

- fehlende Handzeichen in der Pflegedokumentation, unter anderem im Durchführungsnachweis für Behandlungspflege, Ernährung und Mobilität
- fehlende Nachvollziehbarkeit des Pflegeprozesses
- ärztliche Angaben, Absprachen, Verordnungen nicht angemessen dokumentiert

3. Aufgaben der Heimaufsicht

- unzureichende Dokumentation der sozialen Betreuung
- unvollständige Leistungsnachweise

Pflegequalität:

- fehlende bzw. nicht angemessene Umsetzung der nationalen Expertenstandards und in der Konsequenz unzureichende Prophylaxe (Inkontinenz, Konturkturen, Ernährung, Dekubitus, Sturz)
- fehlende Risikoeinschätzung (Dekubitus, Ernährung, Stürze ec.)
- Mängel in der Grundpflege
- Mängel in der Mobilisation
- nicht ausreichende Biografiearbeit

Wunddokumentation:

- Wundentstehung nicht dokumentiert
- Wundverläufe nur eingeschränkt ersichtlich
- keine nachvollziehbare Kommunikation bei Einsatz eines externen Wundmanagers mit diesem und dem behandelnden Arzt

Freiheitseinschränkende und -entziehende Maßnahmen (FeM):

- Einwilligungsfähigkeit der Bewohnerin / des Bewohners bei freiwilliger Anwendung von FeM (z. B. Bettgitter) nicht regelmäßig überprüft
- fehlende Konzepte zur Vermeidung von FeM
- fehlerhafte Anwendung von Fixierungen
- zu geringer Personaleinsatz im Nachtdienst bei einer hohen Zahl von FeM in der Nacht
- fehlende Beschlüsse des Betreuungsgerichts bei geschlossener Unterbringung
- offene Unterbringung bei Vorliegen eines Unterbringungsbeschlusses des Betreuungsgerichtes

Medikamente:

- Fehler beim Stellen von Arzneimitteln
- fehlerhafte/fehlende Dokumentation bei Betäubungsmitteln (BTM)
- fehlerhafter Umgang mit BTM bei der Lagerung
- verspätete Rückgabe von BTM von verstorbenen Bewohnerinnen und Bewohnern
- Medikamentenkühlschrank ohne Thermometer und regelmäßige Temperaturkontrollen
- fehlendes Anbruchdatum bei Tropfen
- verordnete Bedarfsmedikation nicht vorrätig

Kategorie 8: Bewohnerrechte und Kundeninformation

- fehlende Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung

4. Kooperationen der Heimaufsicht

- kein sach- und fachgerechter Umgang mit Beschwerden / fehlerhafte Anwendung des Beschwerdemanagements
- verspätete Buchungen auf den Barbetragskonten der Bewohnerinnen und Bewohner bei Sammelbeschaffungen
- fehlende Nachvollziehbarkeit der Wahrung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte von Bewohnerinnen und Bewohnern

3.3 Ordnungsbehördliche Maßnahmen

Im Berichtszeitraum 2012/2013 mussten ordnungsbehördliche Anordnungen ausgesprochen werden.

Im Jahr 2012 wurde ein ordnungsbehördlicher Belegungsstopp für eine Pflegeeinrichtung verfügt. Gleichzeitig wurde mit dem Betreiber eine Zielvereinbarung zur Sicherung der Versorgung der in der Pflegeeinrichtung lebenden Bewohnerinnen und Bewohner geschlossen. Der Vollzug der Zielvereinbarung wurde durch die Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht regelmäßig unangemeldet in der Pflegeeinrichtung überprüft. Zudem musste die Pflegeeinrichtung regelmäßig schriftlich berichten.

Im Jahr 2013 wurde die Schließung einer Betreuungseinrichtung für ältere Menschen, die nicht pflegebedürftig sein durften, im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Anordnung durchgesetzt. Die Betreuungseinrichtung wurde zum 31.12.2013 geschlossen.

4. Kooperationen der Heimaufsicht

4.1 Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Kreises Coesfeld

Die Heimaufsicht arbeitet eng mit anderen Stellen des Kreises Coesfeld zusammen. Dazu zählen das Gesundheitsamt, der Amtsapotheker, die Lebensmittelüberwachung, die Leistungsabteilung sowie die Bauaufsicht. Hinsichtlich festgestellter Mängel, Prüfpraxis und Beratungsbedarf findet ein bedarfsorientierter Austausch statt.

4.2 Zusammenarbeit mit den Pflegekassen

Der Verband der Ersatzkassen e.V. erhält als zuständiger Pflegekassenverband die Prüfberichte der Heimaufsicht zur Kenntnisnahme. Hinsichtlich der Prüfungsinhalte und Ergebnisse besteht ein enger Kontakt. Zudem erfolgt ein regelmäßiger Austausch, um die Qualität der Betreuungseinrichtungen für die Bewohnerinnen und Bewohner zu erhalten bzw. zu verbessern.

5. Aufsicht

Werden vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen im Rahmen der Prüfung Mängel festgestellt, kann der Verband der Ersatzkassen e.V. den Betreiber der Einrichtung zu einer Anhörung einladen.

4.3 Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen

Die im § 17 WTG geforderte Zusammenarbeit von Heimaufsicht, Medizinischem Dienst der Krankenkassen (MDK) und Verband der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) zur Sicherung der angemessenen Qualität der Überwachung wird durch die Abstimmung der Prüftermine sowie durch den Austausch und die Auswertung der Prüfberichte gewährleistet.

4.4 Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Die Zusammenarbeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und der Heimaufsicht ergibt sich aus § 76 SGB XII. Dieser besagt: „Die Träger der Sozialhilfe haben mit den nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammenzuarbeiten, um Doppelprüfungen möglichst zu vermeiden.“

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe erhält daher die Prüfergebnisse und Bescheide der Heimaufsicht, welche Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung betreffen, zur Kenntnis. Werden im Rahmen der Prüfung Mängel oder Unstimmigkeiten festgestellt, erfolgt ein direkter Austausch mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

5. Aufsicht

5.1 Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW)

Oberste Aufsichtsbehörde für die Aufgabenerledigung nach dem WTG ist nach § 13 Abs. 3 WTG das für Soziales zuständige Ministerium. Seit dem 15.07.2010 ist das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW) oberste Aufsichtsbehörde.

Das MGEPA NRW führt regelmäßig Dienstbesprechungen durch, in denen fachspezifische Themen und Problemstellungen erörtert werden sowie über den derzeitigen Evaluationsprozess des WTG (siehe Ziffer 9 – Ausblick 2012/2013) berichtet wird.

Das MGEPA NRW hat die Möglichkeit, sich jederzeit über die Aufgabenwahrnehmung unterrichten zu lassen und Weisungen zu erteilen. Im Bedarfsfalle kann das MGEPA NRW zur Klärung von besonderen Problemstellungen hinzugezogen werden.

6. Arbeitsgemeinschaften

5.2 Bezirksregierung Münster

Wie bereits unter Ziffer 1.2 angeführt, sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem WTG zuständig. Die Bezirksregierung Münster führt nach § 13 Abs. 2 WTG die Aufsicht über Kreise und kreisfreien Städte im Regierungsbezirk.

Die Bezirksregierung Münster beteiligt sich an der regionalen Arbeitsgemeinschaft der Heimaufsichten im Regierungsbezirk Münster, führt eigenverantwortlich nach Bedarf Dienstbesprechungen durch und steht den Behörden vor Ort im Bedarfsfalle in erster Linie beratend zur Seite. Aber auch die Bezirksregierung Münster hat die Möglichkeit, sich jederzeit über die Aufgabenwahrnehmung unterrichten zu lassen und Weisungen zu erteilen.

6. Arbeitsgemeinschaften

6.1 Erfahrungsaustausch nach § 17 Abs. 1 WTG

Einmal jährlich findet ein Erfahrungsaustausch statt, an dem der Kreis Borken, der Kreis Coesfeld, der Medizinische Dienst der Krankenkassen, die Pflegekassen und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe teilnehmen. Dieser Erfahrungsaustausch dient dazu, Informationen auszutauschen und verschiedene Themengebiete unter Berücksichtigung unterschiedlicher Sichtweisen zu diskutieren. Er hat sich insbesondere in Bezug auf die Vertiefung der Zusammenarbeit und das Zusammenbringen unterschiedlicher Sichtweisen bewährt.

6.2 Landesarbeitsgemeinschaft nach § 17 Abs. 2 WTG

Zur Förderung der Zusammenarbeit nach § 17 Abs. 2 WTG ist eine Arbeitsgemeinschaft gebildet worden, der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände, der Landesverbände der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherungen, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, der nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der Verbände der privaten und kommunalen Anbieter stationärer Betreuungs- und Pflegeleistungen angehören sollen. In der Landesarbeitsgemeinschaft werden die Heimaufsichten in Nordrhein-Westfalen durch die Heimaufsicht der Stadt Düsseldorf vertreten.

Die Landesarbeitsgemeinschaft hat nach § 17 Abs. 2 Satz 2 WTG folgendes Ziel:
„Die Arbeitsgemeinschaft soll unter anderem Empfehlungen zu folgenden Themengebieten erarbeiten:

1. Verfahrensregeln zur Koordination der Prüftätigkeit,
2. Inhaltliche Ausgestaltung der Prüfungen im Rahmen der Überwachung,

7. Gebühren

3. Anerkennung von Ausbildungsgängen als förderliche Ausbildung und
4. Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch die oberste Landesbehörde.“

6.3 Regionale Arbeitsgemeinschaft

Die Heimaufsichten aus dem Regierungsbezirk Münster treffen sich in der Regel vierteljährlich zum Erfahrungsaustausch. Insbesondere bei zuständigkeitsübergreifenden Trägeraktivitäten ist eine Abstimmung im Umgang mit den gesetzlichen Vorschriften sinnvoll. Zudem bietet dieser Erfahrungsaustausch die Möglichkeit, konkrete Problemstellungen zu erörtern und einheitliche Verfahrensregeln für verschiedene Themenkomplexe zu erarbeiten. Insbesondere mit der Einführung des WTG, welches sich als „lernendes Gesetz“ versteht, hat die regionale Arbeitsgemeinschaft an Bedeutung gewonnen.

7. Gebühren

Am 01.01.2009 wurde die 14. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung erlassen (GV.NRW.2009, S 661).

Mit Inkrafttreten der Verordnung am 10.12.2009 wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, um landesweit einheitliche Gebühren für Amtshandlungen nach dem WTG zu erheben (Tarifstelle 10a der Verordnung). Eine erste Änderung der in dieser Verordnung festgelegten Gebührensätze erfolgte bereits am 26.10.2010.

Nicht alle in der Tarifstelle 10a der Verordnung festgelegten Gebührentatbestände werden mit einer betraglich festgeschriebenen Gebühr belegt. Für die überwiegende Zahl der Gebührentatbestände ist eine Spannbreite vorgegeben, innerhalb derer die Festsetzung der Gebühr erfolgen muss. Um eine landesweit einheitliche Gebührenerhebung auch für diese Gebührentatbestände zu erreichen, hat eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Heimaufsichten unter Beteiligung der Geschäftsstellen des Städtetages NRW und des Landkreistages NRW eine Empfehlung einer Gebührenfestsetzung für Amtshandlungen nach dem WTG erarbeitet. Diesem Arbeitskreis gehörte auch eine Mitarbeiterin der Heimaufsicht des Kreises Coesfeld an.

Die erarbeiteten Empfehlungen sind Arbeitsgrundlage für die Gebührenerhebung der Heimaufsicht des Kreises Coesfeld.

Seit dem 01.01.2010 erhebt die Heimaufsicht Gebühren für die Amtshandlungen nach dem WTG.

8. Fazit

Die Arbeit der Heimaufsicht im Berichtszeitraum 2012/2013 wurde insbesondere im ersten Jahr von der Umsetzung des WTG maßgeblich bestimmt. Damit setzte sich zunächst der Trend aus dem Berichtszeitraum 2010/2011 weiter fort. Im weiteren Verlauf des Berichtszeitraumes konnte das Augenmerk dann verstärkt auf die Prüftätigkeit und Beratung gelegt werden.

Insgesamt hat die Prüftätigkeit in der täglichen Arbeit der Heimaufsicht weiterhin die höchste Priorität. Daneben zeigt sich jedoch deutlich, dass Beratungen wichtiger Bestandteil der täglichen Arbeit sind und nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Zielführende Beratungen von Betreibern sind aus Sicht der Mitarbeiterinnen der Heimaufsicht die Basis für eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Nicht zuletzt dadurch entwickelt sich ein positiver und qualitativ hochwertiger Dialog zwischen den Betreibern von Einrichtungen und der Heimaufsicht. Dieser Dialog ermöglicht letztlich, dass Konflikte und Differenzen überaus sachlich diskutiert und ausgeräumt werden können.

Aufgrund des demographischen Wandels wird die Nachfrage nach adäquaten Betreuungs- und Wohnangeboten immer größer. Die Menschen, die direkt oder indirekt betroffen sind, informieren sich umfassender, sind aber auch kritischer in Bezug auf Anforderungen und / oder Defizite.

Durch ständige Fortbildungen und die Teilnahme an Fachtagungen soll der Qualitätsstandard erhalten bleiben. Auch im Berichtszeitraum 2012/2013 war es nicht möglich, alle Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich mindestens einmal jährlich wiederkehrend zu prüfen. Dies war insbesondere darauf zurückzuführen, dass Beratungen sowie Anzeige- und Anlassprüfungen einen deutlichen Anteil der zur Verfügung stehenden Kapazitäten in Anspruch genommen haben.

Trotz festgestellter einzelner Defizite kann auch für den Berichtszeitraum 2012/2013 zusammenfassend festgestellt werden, dass Menschen in Einrichtungen im Kreis Coesfeld korrekt und gut versorgt werden. Ebenfalls bietet der Kreis Coesfeld ein qualitativ gutes, ansprechendes und den ländlichen Strukturen angepasstes Angebot verschiedener Einrichtungsformen. Dies wird auch durch die grundsätzlich positiven Rückmeldungen von Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern zur Pflege und Betreuung in den Einrichtungen bestätigt.

9. Ausblick 2014 / 2015

Das WTG hat die Überprüfung der Wirksamkeit der gesetzlichen Regelungen und einen Bericht an den Landtag bis zum 31.12.2013 vorgesehen. Das zuständige Ministerium hat jedoch bereits im Jahr 2011, aufgrund von zahlreichen Umsetzungsschwierigkeiten, eine umgehende Überprüfung des Gesetzes und möglicherweise Optimierung der bisherigen Regelungen als notwendig angesehen. Der vorzeitige Evaluationsprozess wurde daraufhin im Jahr 2011 eingeleitet und steht in direkter

8. Ausblick 2014 / 2015

Verbindung mit der Evaluation des Landespflegegesetzes (PfG), für das der Prozess bereits in 2010 eingeleitet wurde.

Das WTG NRW und das PfG NRW waren bisher in Teilbereichen nicht kongruent. Durch die parallel vorgesehene Evaluation sollten bestehende Schnittstellen zwischen den landesrechtlichen Regelungen besser harmonisieren. Ziel der zuständigen Ministerin ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Betreuung pflegebedürftiger Menschen und Menschen mit Behinderungen „aus einem Guss“ zu erarbeiten. Die Lebensbedingungen sollen so gestaltet werden, „dass Menschen so lange wie möglich ein Leben mit Würde und in der von ihnen gewünschten Umgebung führen können.“ (vgl. Presseinformation der Landesregierung NRW 139/2/2012 vom 07.02.2012). Die Landesregierung möchte insbesondere den Quartiersgedanken und damit alternative Wohnformen stärken.

Mit dem Kabinettsbeschluss vom 07.02.2012 „Eckpunkte der Landesregierung zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer demographiefesten Infrastruktur für Alte, Pflegebedürftige und deren Angehörige“ wurde das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet. Der Gesetzesentwurf für das „Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen (GEPA NRW) wurde erarbeitet. Das PfG soll zukünftig durch das Alten- und Pflegegesetz NRW abgelöst werden. Das WTG NRW erhält eine neue Struktur und neue Regelungsinhalte.

Der ersten Lesung im Landtag am 11.07.2013 folgte am 12. und 13.09.2013 die öffentliche Anhörung im Fachausschuss. Vorgesehen war das Inkrafttreten für den 01.01.2014. Da die Durchführungsverordnung zum APG NRW, welche Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens sein soll, noch nicht vorgelegen hat, ist momentan noch nicht absehbar, wann mit dem Inkrafttreten zu rechnen sein wird.

Bezogen auf die Arbeit der Heimaufsicht vor Ort wird im Berichtszeitraum 2014 / 2015 die Durchführung von Prüfungen und Beratungen weiterhin den Schwerpunkt der Tätigkeiten bilden.

Besondere Bedeutung für die tägliche Arbeit der Heimaufsicht wird auch weiterhin die Angebotsentwicklung im Bereich der Wohn- und Betreuungsangebote abseits der klassischen Einrichtungen haben. Investoren haben bereits in den vergangenen Jahren diese sogenannten „Neuen Wohnformen“ für sich entdeckt. Die Investoren arbeiten bereits in der Planungsphase eng mit den zuständigen Behörden zusammen. Dadurch ergibt sich ein neuer, nicht unerheblicher Beratungsaufwand, der allerdings auch die Möglichkeit gibt, frühzeitig auf die Planung und damit auf die Qualität des Angebotes einwirken zu können.

Der Berichtszeitraum wird jedoch erneut von Neuerungen und Wandlungen geprägt sein, so dass spätestens mit Inkrafttreten des geänderten WTG NRW der Beratungsbedarf deutlich ansteigen wird. Vorgesehen ist, dass sich der Geltungsbereich des WTG NRW insgesamt verändert und differenziertere Regelungen für die unterschiedlichen Betreuungs- und Wohnangebote gelten werden. Zudem werden die mit der Einführung des WTG NRW entfallenen Tagespflegeeinrichtungen wieder in den Zu-

9. Ausblick 2014 / 2015

ständigkeitsbereich der Heimaufsichten zurückgeführt. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, wird aber zunächst zu einem erhöhten Arbeitsaufwand in der Heimaufsicht führen.

Zusammenfassend muss auch zukünftig das Wohl der Menschen in Einrichtungen, die dem Anwendungsbereich des WTG unterliegen, im Vordergrund stehen. Jeder pflegebedürftige und / oder behinderte Mensch muss die qualitativ hochwertige Hilfe erhalten, die er individuell benötigt. Dabei wird erwartet, dass der Verbraucher kritischer mit dem Angebot der Einrichtungen umgehen wird.

Auch für den Berichtszeitraum 2014 / 2015 wird der prognostizierte und auch bereits spürbare Fachkräftemangel in den Einrichtungen stärker an Signifikanz gewinnen. Der stetig steigende Fachkräftemangel wird von den Betreibern von Einrichtungen neue Maßnahmen und Wege erfordern, um Fachkräfte einzustellen und an die Einrichtung zu binden, um langfristig die Qualität der Pflege und Betreuung erhalten bzw. verbessern zu können. Daher wird die Kontrolle der Personalausstattung in den Einrichtungen weiterhin eine wesentliche Aufgabe der Heimaufsicht sein.

10. Anhang

10. Anhang

10.1 Tarifstelle 10a der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

10a

Wohn- und Teilhabegesetz

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr Euro)

10a.1

Allgemeine Beratung nach § 14 Absatz 1 WTG, ggf. mit Prüfung von Konzepten, auf Antrag eines Betreibers einer Einrichtung nach § 2 WTG oder einer natürlichen oder juristischen Person, die eine solche Einrichtung zu betreiben beabsichtigt
Gebühr: Euro 0 bis 1 000

10a.2

Befreiungen von Anforderungen nach § 7 Absatz 5 WTG
Gebühr: Euro 100 bis 5 000

10a.3

Befreiungen von Anforderungen nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WTG
Gebühr: Euro 500 bis 5 000

10a.4

Durchführung eines Vermittlungsgespräches zwischen Beirat / Vertretungsgremium / Vertrauensperson und Einrichtungsleitung in Mitbestimmungsangelegenheiten
Gebühr: Euro 50 bis 250

10a.5

Anzeigeprüfungen

a) Beabsichtigte Inbetriebnahme einer Betreuungseinrichtung, §§ 9 Absatz 1 WTG, 27 Absatz 1 WTG-DVO
Gebühr: je Platz in der Einrichtung Euro 25, mindestens Euro 250

b) Übernahme einer bestehenden Betreuungseinrichtung, §§ 9 Absatz 1 WTG, 27 Absatz 1 WTG-DVO
Gebühr: je Platz in der Einrichtung Euro 12,5, mindestens Euro 125

c) Anzeige der Einstellung oder wesentlichen Betriebsänderung einer Betreuungseinrichtung, § 9 Absatz 2 WTG
Gebühr: je Platz in der Einrichtung Euro 25, mindestens Euro 250

d) Anzeige eines Wechsels der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung, § 27 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 3 WTG-DVO
Gebühr: Euro 100

Hinweis:

Bei den nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 10a.6 bis 10a.8 ist die Gebührenfestsetzung auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

10. Anhang

10a.6

Wiederkehrende Prüfungen einer Betreuungseinrichtung nach § 18 Absatz 1 WTG

Gebühr: Euro 200 bis 1 200

10a.7

Anlassbezogene Überprüfung, § 18 Absatz 1 WTG

Gebühr: Euro 25 bis 850

10a.8

Entscheidungen nach § 19 WTG (Untersagungen, Belegungsverbote, Beschäftigungsverbote und sonstige Anordnungen)

Gebühr: Euro 25 bis 850

(Quelle: www.recht.nrw.de)

10. Anhang

10.2 Übersicht der Einrichtungen nach dem WTG

**Übersicht
der Einrichtungen im Kreis Coesfeld,
die dem Anwendungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes unterliegen**

(Stand: Februar 2014)

VOLLSTATIONÄRE PFLEGEEINRICHTUNGEN

Ascheberg

Altenheim St. Lambertus Angebot: 51 Pflegeplätze Dauerpflege (davon 3 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus, Ascheberg	Biete 40 59387 Ascheberg Tel.: 02593/ 607-100 Fax: 02593/ 607-199 E-Mail: info@altenheim-st-lambertus.de
Malteserstift St. Benedikt Angebot: 60 Plätze Dauerpflege (davon 4 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: Malteser St. Anna gGmbH	Bakenfelder Weg 1a 59387 Ascheberg-Herbern Tel.: 02599/ 919-0 Fax: 02599/ 919-99 E-Mail: Jeanette.Moellmann@malteser.org Internet: www.malteserstifte-rhein-ruhr-ems.de

Billerbeck

St. Ludgerus-Stift Angebot: 94 Plätze Dauerpflege (davon 6 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: Trärgemeinschaft für kath. Altenhilfe im nordwestlichen Münsterland gGmbH	Hospitalstr. 6-8 48727 Billerbeck Tel.: 02543/ 2302-0 Fax: 02543/ 2302-70 E-Mail: ludgerus-stift@katholische-altenhilfe-nwml.de Internet: www.katholische-altenhilfe-nwml.de
Seniorenstift Baumberge Angebot: 59 Plätze Dauerpflege (davon 2 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: Seniorenbetreuung Dr. Knierim	Darfelder Str. 44 48727 Billerbeck Tel.: 02543/2381-0 Fax: 02543/2381-79 E-Mail: info@seniorenstift-baumberge.de Internet: www.seniorenstift-baumberge.de

10. Anhang

Coesfeld	
St.-Katharinenstift Coesfeld Angebot: 105 Plätze Dauerpflege 12 Plätze angegl. Kurzzeitpflege Betreiber: St.-Katharinenstift GmbH Coesfeld	Ritterstr. 11 48653 Coesfeld Tel.: 02541/ 89-4000 Fax: 02541/ 89-13590 E-Mail: info@katharinenstift-coesfeld.de Internet: www.katharinenstift-coesfeld.de
St.-Laurentius-Stift Coesfeld Angebot: 114 Plätze Dauerpflege (davon 10 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: Christophorus Trägersgesellschaft	Oldendorper Weg 2 48653 Coesfeld Tel.: 02541/ 89-4800 Fax: 02541/ 89-14899 E-Mail: info@laurentiusstift-coesfeld.de Internet: www.laurentiusstift-coesfeld.de
Seniorenstift Alte Weberei Angebot: 80 Plätze Dauerpflege (davon 5 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) 10 Plätze außerklinische Beatmungspflege (davon 2 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: Seniorenbetreuung Dr. Knierim	Grimpingstr. 11 48653 Coesfeld Tel.: 02541/ 92828-0 Fax: 02541/ 92828-79 E-Mail: info@seniorenstift-alteweberei.de Internet: www.seniorenstift-baumberge.de
Seniorenzentrum Coesfelder Berg Angebot: 97 Plätze Dauerpflege (davon 9 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: Senator Senioren- und Pflegeeinrichtungen GmbH	Am Alten Freibad 21 48653 Coesfeld Tel.: 02541/ 8006-0 Fax: 02541/ 8006-150 E-Mail: m.meusel@senator-senioren.de Internet: www.senator-senioren.de/einrichtungen/004-coesfeld
BHD Seniorenwohnanlage St. Johannes Angebot: 78 Plätze Dauerpflege (davon 12 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: BHD Seniorenwohnanlage St. Johannes GmbH	Coesfelder Str. 60 48653 Coesfeld-Lette Tel.: 02546/9395-0 Fax: 02541/9395-79 E-Mail: j.bleeck@bhd-coesfeld.de Internet: www.bhd-coesfeld.de

10. Anhang

Dülmen	
„Haus am Park“, Altenpflegeheim Dülmen Angebot: 72 Plätze Dauerpflege (davon 6 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: Altenpflegeheim "Haus am Park" GmbH	Halterner Str. 59 48249 Dülmen Tel: 02594/ 967-190 Fax: 02594/ 967-192 E-Mail: hausampark@citykom.net Internet: www.hausampark-duelmen.com
Heilig-Geist-Stiftung Angebot: 138 Plätze Dauerpflege (davon 4 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: Heilig-Geist-Stiftung	Mühlenweg 38 48249 Dülmen Tel.: 02594/ 958-0 Fax: 02594/ 958-111 E-Mail: Kontakt@Heilig-Geist-Stiftung.de Internet: www.altenheime-coesfeld-unna.de
Ev. Altenhilfezentrum im Schlosspark zu Dülmen Angebot: 99 Plätze Dauerpflege (davon 8 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: Evangelisches Altenhilfezentrum im Schlosspark zu Dülmen gGmbH	Vollenstr. 12 48249 Dülmen Tel.: 02594/ 788-0 Fax: 02594/ 788-100 E-Mail: behr@altenhilfezentrum-duelmen.de Internet: www.altenhilfezentrum-duelmen.de
Pro Seniore Residenz Marienhof Angebot: 136 Plätze Dauerpflege (davon 8 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: Seniorenresidenz Marienhof gGmbH	An der Eisenhütte 5-9 48249 Dülmen Tel.: 02594/ 972-0 Fax: 02594/ 972-101 E-Mail: frank.illge@pro-seniore.com duelmen@pro-seniore.com Internet: www.pro-seniore.de
Seniorenpark Münsterland Angebot: 80 Plätze Dauerpflege (davon 4 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: St. Gottfried von Kappenberg GmbH	Neustr. 23 48249 Dülmen-Hiddingsel Tel.: 02590/ 911-0 Fax: 02590/911-111 E-Mail: Seniorenpark-Muensterland@t-online.de Internet: www.seniorenpark-muensterland.de
Annengarten – Seniorenwohnanlage Buldern Angebot: 50 Plätze Dauerpflege (davon 5 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: Annengarten – Seniorenwohnanlage Buldern GmbH	Krummer Timpen 2a 48249 Dülmen-Buldern Tel.: 02590/ 94392-0 Fax: 02590/ 94392-322 E-Mail: Annengarten@web.de

10. Anhang

Dülmen	
Anna-Katharinenstift-Karthaus „Haus Jakob“	Weddern 14 48249 Dülmen
Angebot: 40 Plätze Dauerpflege für Menschen mit Behinderungen	Tel.: 02594/ 968-0 Fax: 02594/ 968-313 E-Mail: info@akstift.de
Betreiber: Sozialdienst Kath. Frauen e.V.	Internet: www.anna-katharinenstift.de

Havixbeck	
Marienstift Droste zu Hülshoff	Altenberger Str. 18 48329 Havixbeck
Angebot: 78 Plätze Dauerpflege (davon 3 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)	Tel.: 02507/ 520-0 Fax: 02507/ 520-406 E-Mail: info@marienstift-havixbeck.de
Betreiber: Marienstift Droste zu Hülshoff gGmbH	Internet: www.marienstift-havixbeck.de
Konrad von Parzham Haus	Tilbeck 2 48329 Havixbeck
Angebot: 64 Plätze Dauerpflege für Menschen mit Behinderungen (davon 4 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)	Tel.: 02507/ 981-0 Fax: 02507/ 981-790 E-Mail: wohnen@stift-tilbeck.de
Betreiber: Stift Tilbeck GmbH	Internet: www.stift-tilbeck.de

10. Anhang

Lüdinghausen	
Antoniushaus Lüdinghausen Angebot: 100 Plätze Dauerpflege (davon 5 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: Angela von Codier-Stiftung	Hinterm Hagen 55 59348 Lüdinghausen Tel.: 02591/ 234-0 Fax: 02591/ 234-189 E-Mail: mail@antoniushaus-lh.de Internet: www.altenheime-coesfeld-unna.de/6270.html
Clara-Stift Seppenrade Angebot: 62 Plätze Dauerpflege (davon 9 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: Altenzentrum Clara-Stift gGmbH	Mollstr. 18 59348 Lüdinghausen-Seppenrade Tel.: 02591/ 79976-0 Fax: 02591/ 79976-79 E-Mail: ader@clarastift-lh.de Internet: www.clarastift-lh.de
St. Ludgerus-Haus Lüdinghausen Angebot: 80 Plätze Dauerpflege (davon 4 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: St. Ludgerus-Haus GmbH	Neustr. 20 59348 Lüdinghausen Tel.: 02591/ 79442-0 Fax: 02591/ 79442-111 E-Mail: info@slh-luedinghausen.de Internet: www.altenheime-coesfeld-unna.de/62579.html

Nordkirchen	
Altenhilfezentrum St. Mauritius Angebot: 44 Plätze Dauerpflege (davon 4 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: Altenhilfezentrum St. Mauritius GmbH	An der Post 11 59394 Nordkirchen Tel.: 02596/ 938-401 Fax: 02596/ 938-405 E-Mail: info@altenhilfe-nordkirchen.de Internet: www.altenhilfezentrum-nordkirchen.de

10. Anhang

Nottuln	
Haus ARCA Angebot: 48 Plätze Dauerpflege (davon 4 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: ARCA - Gesellschaft für Pflege und Betreuung KG	Münsterstr. 20-22 48301 Nottuln-Appelhülsen Tel.: 02509/ 9900-32 Fax: 02509/ 9900-360 E-Mail: jloebbert@arca-kg.de Internet: www.arca-kg.de
Haus ARCA Angebot: 57 Plätze Dauerpflege (davon 2 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: ARCA - Gesellschaft für Pflege und Betreuung KG	Schulze Frenkings Hof 20 48301 Nottuln-Appelhülsen Tel.: 02509/ 9900-0 Fax: 02509/ 9900-144 E-Mail: hwitten@arca-kg.de Internet: www.arca-kg.de
Seniorenheim Haus Margarete Angebot: 63 Plätze Dauerpflege (davon 4 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: Altenheime Lenter KG	Heriburgstr. 15 48301 Nottuln Tel.: 02502/ 808-90 Fax: 02502/ 808-99 E-Mail: info@haus-margarete-nottuln.de Internet: www.haus-margarete-nottuln.de
Altenheim Haus Stevertal Angebot: 36 Plätze Dauerpflege (davon 3 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: Altenheime Lenter KG	Stevern 58 48301 Nottuln Tel.: 02502/ 1363 Fax: 02502/ 3264 E-Mail: w.wegner-stevertal@t-online.de Internet: www.haus-margarete-nottuln.de
St.-Elisabeth-Stift Nottuln Angebot: 74 Plätze Dauerpflege (davon 10 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: St.-Elisabeth-Stift GmbH Nottuln	Uphovener Weg 5-7 48301 Nottuln Tel.: 02502/ 220-6500 Fax: 02502/ 220-6585 E-Mail: info@elisabethstift-nottuln.de Internet: www.elisabethstift-nottuln.de

Olfen	
St. Vitus-Stift Angebot: 52 Plätze Dauerpflege (davon 6 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) Betreiber: St. Vitus Stift GmbH	St. Vitus-Park 1 59395 Olfen Tel.: 02595/ 3838-0 Fax: 02595/ 3838-138 E-Mail: klinger@st-vitus-stift.de Internet: www.olfen.de

10. Anhang

Rosendahl	
Stiftung zu den Heiligen Fabian und Sebastian, Altenheim Osterwick	Schöppinger Str. 10 48720 Rosendahl-Osterwick
Angebot: 85 Plätze Dauerpflege (davon 5 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)	Tel.: 02547/ 78-0 Fax: 02547/ 78-80 E-Mail: info@altenheim-osterwick.de Internet: www.altenheim-rosendahl.de
Betreiber: Stiftung Hospital zu den Heiligen Fabian und Sebastian	

Senden	
Altenheim St. Johannes	Münsterstr. 10 48308 Senden
Angebot: 99 Plätze Dauerpflege (davon 7 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze)	Tel.: 02597/ 9601-0 Fax: 02597/ 9601-30 Internet: www.altenheim-senden.de / www.altenheime-coesfeld-unna.de/61510.html
Betreiber: Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius, Senden	

STATIONÄRE HOSPIZE	
Dülmen	
Hospiz Anna Katharina	Am Schlossgarten 7 48249 Dülmen
Angebot: 8 Hospizplätze	Tel.: 02594/ 78212-0 Fax: 02594/ 78212-13 E-Mail: Suschek@hospiz-anna-katharina.de Internet: www.altenheime-coesfeld-unna.de/62243.html
Betreiber: Hospiz Anna Katharina gGmbH	

REHABILITATIONSEINRICHTUNGEN	
Ascheberg	
Fachklinik „Release“	Merschstr. 49 59387 Ascheberg-Herbern
Angebot: 30 Plätze	Tel.: 02599.9385-0 Fax 02599.938585 Internet: www.akj-hamm.de
Betreiber: Netzwerk Suchthilfe gGmbH, Arbeitskreis für Jugendhilfe	

10. Anhang

AMBULANT BETREUTE WOHNGEMEINSCHAFTEN	
Dülmen	
Haus Pia Angebot: 10 Plätze für Menschen mit Demenz Betreiber: pia causa Krankenpflege GmbH	Billerbecker Str. 15a 48249 Dülmen Tel.: 02594/8931990 Fax: 02594/8930653 E-Mail: u.beerwerth@alexianer.de Internet: www.alexianer.de
Haus am Kirchplatz Angebot: 8 Plätze Betreiber: Heilig-Geist-Stiftung in Kooperation mit dem Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V., Sozialstation Dülmen	Kirchplatz 5 48249 Dülmen-Rorup Tel.: 02594/ 958-0 Fax: 02594/ 958-111 E-Mail: kontakt@heilig-geist-stiftung.de Internet: www.heilig-geist-stiftung.de oder www.altenheim-coesfeld-unna.de/61673.html Tel.: 02594 950-4002 Fax: 02594 950-4019 Email: cpg.duelmen@caritas-coesfeld.de www.Internet:www.caritas-coesfeld.de
Wohngemeinschaft I Friedrich-Ruin-Str. 16 Angebot: 8 Plätze Betreiber: Heilig-Geist-Stiftung in Kooperation mit dem Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V., Sozialstation Dülmen	Friedrich-Ruin-Str. 16 48249 Dülmen Tel.: 02594/ 958-0 Fax: 02594/ 958-111 E-Mail: kontakt@heilig-geist-stiftung.de Internet: www.heilig-geist-stiftung.de Oder www.altenheim-coesfeld-unna.de/61673.html Tel.: 02594 950-4002 Fax: 02594 950-4019 Email: cpg.duelmen@caritas-coesfeld.de Internet: www.caritas-coesfeld.de
Wohngemeinschaft II Friedrich-Ruin-Str. 16 Angebot: 8 Plätze Betreiber: Heilig-Geist-Stiftung in Kooperation mit dem Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V., Sozialstation Dülmen	Friedrich-Ruin-Str. 16 48249 Dülmen Tel.: 02594/ 958-0 Fax: 02594/ 958-111 E-Mail: Terhart@heilig-geist-stiftung.de Internet: www.heilig-geist-stiftung.de oder Tel.: 02594 950-4002 Fax: 02594 950-4019 Email: cpg.duelmen@caritas-coesfeld.de Internet: www.caritas-coesfeld.de

10. Anhang

EINRICHTUNGEN für Menschen mit Behinderung Wohnplätze in stationären Einrichtungen, Außenwohngruppen und stationärem Einzel-/Paarwohnen	
Ascheberg	
Caritas-Wohnheim Ascheberg Angebot: 63 Plätze Betreiber: Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.	Biete 50 59387 Ascheberg Tel.: 02593/ 92858-0 Fax: 02593/ 92858-2099 E-Mail: wohnheim.ascheberg@caritas-coesfeld.de Internet: www.caritas-coesfeld.de
Sozialwerk St. Georg e.V. Wohnverbund Netzwerk Angebote: 66 Plätze Betreiber: Sozialwerk St. Georg Westfalen-Nord gGmbH	Lambertus Kirchplatz 20 59387 Ascheberg Tel.: 02593/ 952681 Fax: 02593/ 9299372 E-Mail: e.schless-doepper@sozialwerk-st-georg.de Internet: www.sozialwerk-st-georg.de
Sozialwerk St. Georg e.V. Katharinenstift - Gerontopsychiatrischer Wohnverbund Ascheberg Angebot: 54 Plätze Betreiber: Sozialwerk St. Georg Westfalen- Nord gGmbH	Nordkirchener Str. 2 59387 Ascheberg Tel.: 02593/ 9563-60 Fax: 02593/ 9563-61 E-Mail: aj.kalfhues@sozialwerk-st-georg.de Internet: www.sozialwerk-st-georg.de
Sozialwerk St. Georg e.V. Bauernhof Ascheberg Angebot: 37 Plätze Betreiber: Sozialwerk St. Georg Westfalen- Nord gGmbH	Im Heubrock 2 59387 Ascheberg Tel.: 02593/ 9573-23 Fax: 02593/ 9573-22 E-Mail: e.spoerk@sozialwerk-st-georg.de Internet: www.sozialwerk-st-georg.de

10. Anhang

Coesfeld	
Bischöfliche Stiftung Haus Hall Wohnbereich Marienburg Angebot: 162 Plätze Betreiber: Bischöfliche Stiftung Haus Hall	Borkener Str. 74 48653 Coesfeld Tel.: 02541/ 806-3420 Fax: 02541/ 806-3911 E-Mail: ursula.kortuem@haushall.de / wohnen.marienburg.coe@haushall.de Internet: www.haushall.de
Interkulturelle Begegnungsprojekte e.V. Wohnangebot Pfauengasse Angebot: 39 Plätze Betreiber: Interkulturelle Begegnungsprojekte e.V.	Pfauengasse 10-16 48653 Coesfeld Tel.: 02541/ 71090 Fax: 02541/ 71095 E-Mail: info@ibp-ev.de Internet: www.ibp-ev.de

Dülmen	
Anna-Katharinenstift-Karthaus Angebot: 313 Plätze Betreiber: Sozialdienst Kath. Frauen e.V.	Weddern 14 48249 Dülmen Tel.: 02594/ 968-0 Fax: 02594/ 968-313 E-Mail: info@akstift.de Internet: www.anna-katharinenstift.de
Wohnstätten Alexianer-Krankenhaus GmbH Außenwohngruppe „Haus Bernhard“ Angebot: 12 Plätze Betreiber: Alexianer Münster GmbH	An der Spinnerei 45 48249 Dülmen Alexianerweg 9 48163 Münster Tel.: 02501/ 96620-320 02501/ 966200-00 Fax: 02501/ 96620-372 02501/ 966207-52 E-Mail: info@alexianer.de m.kalfier@alexianer.de c.bergmann@alexianer.de r.uttermann@alexianer.de Internet: www.alexianer.de

10. Anhang

Havixbeck	
Stift Tilbeck Angebot: 346 Plätze (Kreis Coesfeld) Betreiber: Stift Tilbeck GmbH	Tilbeck 2 48239 Havixbeck Tel.: 02507/ 981-0 Fax: 02507/ 981-790 E-Mail: mail@stift-tilbeck.de Internet: www.stift-tilbeck.de

Lüdinghausen	
Caritas-Wohnheim Lüdinghausen Angebot: 50 Plätze Betreiber: Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.	Werdener Str. 6 59348 Lüdinghausen Tel.: 02591/ 9154-0 Fax: 02591/ 9154-99 E-Mail: wohnheim.luedinghausen@caritas-coesfeld.de Internet: www.caritas-coesfeld.de

Nottuln	
Interkulturelle Begegnungsprojekte e.V., Pferdehof Hövel Angebot: 14 Plätze Betreiber: Interkulturelle Begegnungsprojekte e.V.	Hövel 19 48301 Nottuln Tel.: 02548/ 9341-81 Fax: 02548/ 9341-79 E-Mail: t.luelf@ibp-ev.de Internet: www.ibp-ev.de

Olfen	
Caritas-Wohnheim Olfen Angebot: 24 Plätze Betreiber: Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.	Dattelner Str. 27 59399 Olfen Tel.: 02595/ 38502-0, Fax: -2299 E-Mail: wohnheim.olfen@caritas-coesfeld.de Internet: www.caritas-coesfeld.de

10. Anhang

Senden	
Sozialwerk St. Georg e.V. Haus Davert Angebot: 39 Plätze Betreiber: Sozialwerk St. Georg Westfalen-Nord gGmbH	Davertweg 6 48308 Senden-Ottmarsbocholt Tel.: 02598/ 9288-10, Fax: 02598/ 9288-11 E-Mail: e.spoerk@sozialwerk-st-georg.de Internet: www.sozialwerk-st-georg.de
Wohnheim Lebenshilfe Senden e.V. Angebot: 27 Plätze Betreiber: Lebenshilfe für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung Senden und Umgebung e.V.	Steverstr. 7 48308 Senden Tel.: 02597/ 69698-0, Fax: 02597/ 69698-20 E-Mail: baerbel.kreimeier@lebenshilfe-senden-ev.de wohnstaette@lebenshilfe-senden-ev.de Internet: www.lebenshilfe-senden-ev.de
Wohnstätten Alexianer-Krankenhaus GmbH Außenwohngruppe „Haus Martin“ Angebot: 10 Plätze Außenwohngruppe „Haus Antonius“ Angebot: 18 Plätze Betreiber: Alexianer Münster GmbH	Hagenkamp 3 48308 Senden, Tel. 02597-69 1660 Münsterstr. 87, 93, 95 und 97 48308 Senden Alexianerweg 9 48163 Münster Tel.: 02501/ 96620-320 02501/ 966200-00 Fax: 02501/ 96620-372 02501/ 966207-52 E-Mail: info@alexianer.de m.kalfier@alexianer.de c.bergmann@alexianer.de r.uttermann@alexianer.de Internet: www.alexianer.de

10. Anhang

10.3 Übersicht der Tagespflegeeinrichtungen im Kreis Coesfeld

**Übersicht
der Tagespflegeeinrichtungen im Kreis Coesfeld,
die nicht dem Anwendungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes
unterliegen**

(Stand: März 2012)

Ascheberg	
Caritas Tagespflege Ascheberg Angebot: 12 Plätze Betreiber: Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.	Bultenstr. 6 59387 Ascheberg Tel.: 02593/ 9299031 und 02591-3004 E-Mail: sabrina.peters@caritas-coesfeld.de Internet: www.caritas-coesfeld.de

Billerbeck	
Humanitas Gemeinschaft e.V. Angebot: 10 Plätze Betreiber: Humanitas Gemeinschaft e.V.	Kurze Str. 2 48727 Billerbeck Tel.: 02543/ 930630 Fax: 02541/ 9260409 E-Mail: info@humanitasgemeinschaft.de Internet: www.humanitasgemeinschaft.de
Tagespflege am Seniorenstift Baumberge Angebot: 9 Plätze Betreiber: Seniorenbetreuung Dr. Knierim	Darfelder Str. 42 48727 Billerbeck Tel. 02543/2381-0 E-Mail: info@seniorenstift-baumberge.de Internet: www.seniorenstift-baumberge.de
Oasien Tagespflegehaus Angebot: 15 Plätze Betreiber: Oasien UG & Co. KG	Bahnhofstr. 25 48727 Billerbeck Tel: 02543/2182730 E-Mail: info@oasien-tagespflegehaus-billerbeck.de Internet: www.oasien-tagespflegehaus-billerbeck.de

10. Anhang

Coesfeld	
Tagespflege Paul Wichmann Angebot: 12 Plätze Betreiber: Herr Paul Wichmann	Coesfelder Str. 58 48653 Coesfeld-Lette Tel.: 02546/ 1488, Fax: 02546/ 760265 E-Mail: Tagespflege-Wichmann@web.de
St.-Katharinenstift Coesfeld Angebot: 12 Plätze Betreiber: St.-Katharinenstift GmbH Coesfeld	Ritterstr. 11 48653 Coesfeld Tel.: 02541/89-4702, Fax: 02541/ 89-3590 E-Mail: info@katharinenstift-coesfeld.de Internet: www.katharinenstift-coesfeld.de

Dülmen	
Heilig-Geist-Stiftung Angebot: 12 Plätze Betreiber: Heilig-Geist-Stiftung Dülmen	Mühlenweg 38 48249 Dülmen Tel.: 02594/ 958-450, Fax: 02594/ 958-111 E-Mail: Terhart@heilig-geist-stiftung.de

Havixbeck	
Caritas Tagespflege Havixbeck Angebot: 12 Plätze Betreiber: Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V.	Dirkesallee 4 48329 Havixbeck Tel.: 02507/ 982894 E-Mail: galina.dolheimer@caritas-coesfeld.de Internet: www.caritas-coesfeld.de

Lüdinghausen	
Haus Sonnenschein Angebot: 12 Plätze Betreiber: Haus Sonnenschein Tagespflege GmbH & Co. KG	Werdener Str. 11 59348 Lüdinghausen Tel: 02591/ 948548, Fax. 02591/ 948549 E-Mail: : info@tagespflege-haus-sonnenschein.com Internet: www.tagespflege-haus-sonnenschein.com

